

Satzung für den Kreisfeuerwehrverband Bamberg

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1) Die Feuerwehren des Landkreises Bamberg bilden den "Kreisfeuerwehrverband Bamberg", im nachfolgenden Verband genannt.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Bamberg.
- 3) Der Verband soll als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- 4) Der Verband ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberfranken.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und anderen sozialen Einrichtungen
 - g) Ideelle Unterstützung und Förderung des Feuerwehrrholungsheimes sowie anderer sozialer Einrichtungen der Feuerwehren
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
 - i) Unterstützung bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen (mit Ausnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes)
 - j) Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung
- 2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Verbandes können werden
 - a) Freiwillige Feuerwehren oder Feuerwehrvereine
 - b) Berufsfeuerwehren
 - c) Werkfeuerwehren/Betriebsfeuerwehren
 - d) Die besonderen Führungsdienstgrade gem. Art. 19 BayFwG – Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister
- 2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

- 1) Organe des Verbandes sind,
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Verbandsvorstand
- 2) In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheidern mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus. Organmitglieder kraft Amtes scheidern mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Verbandes aus.
- 3) Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7 Verbandsversammlung

- 1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind
 - a) der Verbandsvorstand
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren soweit diese Mitglieder sind
 - d) die Vertreter der Feuerwehren (Berufs-, Werk-, Betriebsfeuerwehren) soweit diese Mitglieder sind
 - e) die Vorsitzenden der Mitglieds-Feuerwehrvereine
 - f) die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - g) die Mitglieder nach § 3 Ziffer 2 und § 4
- 2) In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
- 3) Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 4) Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- 6) Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 7) Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.
- 8) Der Verbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Gäste einladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Schriftführers
 - b) Wahl des Schatzmeisters
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstandes und des Schatzmeisters
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss
 - i) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes
- 2) Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen

§ 9 Verbandsausschuß

- 1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende
 - b) die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
 - c) die Kreisbrandmeister
 - d) 1 Vertreter der Berufsfeuerwehren (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - e) 1 Vertreter der Werk-/Betriebsfeuerwehren (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - f) der Kreisjugendfeuerwehrwart (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - g) der Schriftführer (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - h) der Schatzmeister (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - i) der Kreisfeuerwehrarzt (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - j) die Kreisfrauenbeauftragte (sofern sie nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - k) der Kreisstabführer (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - l) 1 Vertreter der Feuerwehrvereine (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - m) 1 Vertreter der Kommandanten (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - n) 1 Vertreter der Bürgermeister (sofern er nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
 - o) die Fachbereichsleiter (sofern sie nicht in der Position a – c berufen oder gewählt ist)
- 2) Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss können erwerben:
 - a) Der Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG
 - b) die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden durch die Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 Satz 2 BayFwG
 - c) die Kreisbrandmeister durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 4 BayFwG
 - d) die Kassenprüfer durch Wahl gemäß § 8 Abs. 1 c für die Dauer von 3 Jahren; wählbar sind nur Mitglieder aus der Verbandsversammlung. Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche

- Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- e) der Vertreter der Berufsfeuerwehren ist der Leiter der Berufsfeuerwehr
 - f) der Vertreter der Werk-/Betriebsfeuerwehren durch Wahl der Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband für die Dauer von 6 Jahren
 - g) der Kreisjugendfeuerwehrwart nach den Bestimmungen der Kreisjugendordnung
 - h) der Kreisfeuerwehrarzt wird vom Verbandsausschuss berufen
 - i) der Kreisstabführer wird vom Verbandsausschuss berufen
 - j) die Kreisfrauenbeauftragte wird vom Verbandsausschuss berufen
 - k) der Vertreter der Feuerwehrvereine durch Wahl der Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
 - l) der Vertreter der Kommandanten durch Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
 - m) der Vertreter der Bürgermeister durch Benennung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden
 - n) der Schriftführer und der Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
 - o) die Fachbereichsleiter werden vom Verbandsausschuss berufen.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt
 - a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
 - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers in der darauf folgenden Mitgliederversammlung.
 - c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers
 - d) Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.
 - 4) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
 - 5) Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 - 6) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder seinem/n Stellvertreter(n) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 7) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- 2) Vorbereiten der Verbandsversammlung.
- 3) Festlegen des Ortes, in dem die Kreisverbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen.

§ 11 Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsitzenden
 - b) den Stellvertretern des Vorsitzenden
- 2) Weitere Mitglieder des Verbandsausschusses können zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes hinzugezogen werden.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben
 - a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen
 - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
 - c) Er stellt bei Bedarf den Haushaltsplan auf
- 2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
- 3) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt:
 - der stellvertretende Vorsitzende ist nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt,
 - Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- 4) Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit
- 5) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

- 1) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen
- 2) Der Verbandsschatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen

§ 14 Kassenwesen des Verbandes

- 1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c) Lehrgangskosten auf Standortebene
 - d) sonstigen Zuwendungen
- 2) Die Einnahmen werden verwendet für
 - a) Beiträge
 - b) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und Verbandsvorstandes
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) Aufwendungen zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kreisfeuerwehrtagen
- 3) Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 15 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen am Jahresanfang einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten
- 2) Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- 1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
- 2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt.
- 3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine steuerbegünstigte juristische Person oder Körperschaft im Landkreis Bamberg zu geben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.